



**Feuerungskontrolle
Kanton Schaffhausen**

Rapport Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Gemeinde PLZ Ort

Anlagestandort
Strasse Haus-Nr. Geschoss



- Eigentümer
 Verwaltung

Hauswart

Wärmeerzeuger (Fabrikat) Typ Baujahr qa max. Typenschild %

Brenner (Fabrikat) Typ Baujahr Qfw eingestellt kW

Kontrollart 1 = Periodische Messung
2 = Inbetriebnahme
3 = Nachkontrolle
Brennstoff 1 = Heizöl
2 = Gas
3 = Öl / Gas
Brenner 1 = Gebläse
2 = atmosphärisch
3 = Verdampfer

Messergebnisse

Datum der Kontrolle	Messung	Russzahl	CO bezogen auf 3% vol. O ₂		Ölanteil		NOx als NO ₂ bezogen auf 3% vol. O ₂	Abgas-temperatur	Wärmeerzeuger-temperatur	Verbrennungsluft-temperatur	O ₂ -Gehalt	Abgas-verlust
			mg/m ³	ja	nein	mg/m ³	°C	°C	°C	vol. %	%	
Stufe 1 oder Grundlast	1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
	2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Stufe 2 oder Vollast	1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
	2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								

Bemerkung

Firmenstempel

ausführende Fachperson Procal Nr.

Hinweis: Rapport hat nur Gültigkeit, wenn er innert 10 Tagen nach erfolgter Kontrolle, vollständig und leserlich ausgefüllt sowie bei Routinemessungen mit dem Abschnitt der Gebührenvignette versehen an den zuständigen Feuerungskontrolleur oder an folgenden Adresse eingesandt wird.
Feuerungskontrolle, Postfach 719, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Beurteilung: (Wird durch den zuständigen Feuerungskontrolleur ausgefüllt)

- Die geltenden LRV-Grenzwerte werden eingehalten. Es sind keine Massnahmen nötig.
 Die Anlage wird beanstandet wegen Überschreitung von: Russzahl CO in mg/m³ Abgasverluste
 Ölanteilen NO₂ in mg/m³

Massnahmen

- Die Anlage muss überprüft und einreguliert werden. Bitte lassen Sie diese Überprüfung innert 30 Tagen durchführen. Geht innert 30 Tage keine Rückmeldung ein, wird eine amtliche Nachkontrolle durchgeführt.

- Die Anlage muss saniert werden bis spätestens

- Nächste Kontrolle:

Datum:

Der Feuerungskontrolleur:

Feuerungskontrolle
 Postfach 719
 8212 Neuhausen am Rheinflall

Anforderungen

an Feuerungsanlagen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 3. August 2004)

Heizöl „Extra Leicht“	Russzahl	CO in mg/m ³	Ölanteile	NO ₂ in mg/m ^{3**}	Abgasverluste
Gebläsebrenner 1-stufig	1	80 mg/m ³	nein*	120 mg/m ³	7%
Gebläsebrenner 2-stufig					
1. Stufe	1	80 mg/m ³	nein*	120 mg/m ³	6%
2. Stufe	1	80 mg/m ³	nein*	120 mg/m ³	8%
Verdampfungsbrenner	2	150mg/m ³	nein*	120 mg/m ³	7%

Gasbrennstoffe***	CO in mg/m ³	NO ₂ in mg/m ^{3**}	Abgasverluste
Gebläsebrenner 1-stufig	100 mg/m ³	80 mg/m ³	7%
Gebläsebrenner 2-stufig			
1. Stufe	100 mg/m ³	80 mg/m ³	6%
2. Stufe	100 mg/m ³	80 mg/m ³	8%
Atmosphärische Brenner	100 mg/m ³	bis 12 kW = 120 mg/m ³ > 12 kW = 80 mg/m ³	7%

* = Abgase gelten in der Regel frei von unvollständig verbrannten Ölanteile, wenn der Grenzwert des Kohlenmonoxids (CO) eingehalten ist.

** = Bei einer Heizmediumtemperatur von über 110° C liegt der Grenzwert für NO₂ um 30 mg/m³ höher. Nämlich 150 mg/m³ bei Heizöl und 110 mg/m³ bei Gas.

*** = Für Flüssiggas und Biogas gelten bei den Stickoxiden die Grenzwerte wie bei Heizöl „Extra Leicht“

Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffdioxid (NO₂) beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3% vol.

Die Auswertung und Beurteilung der Messwerte erfolgt durch den zuständigen Feuerungskontrolleur nach den Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ oder Gas (Messempfehlung Feuerungen) vom 1. September 2005 des BUWAL.